

Beschäftsnummer: C. 254/35.

(Bei allen Eingaben anzuführen)

An

15

Strafbefehl

gegen

den am 5.1.1891 in Niedernhall Kr.Künzelsau geborenen
und dort wohnenden, verh. Landwirt
Friedrich Br ä n d l e i n.

~~Der Beschuldigte hat~~ Die Staatsanwaltschaft beschuldigt einen
andern vorsätzlich und rechtswidrig öffentlich beleidigt zu
haben, weshalb rechtzeitig Strafantrag gestellt ist,

auf Grund folgenden Tatbestands:

Der Beschuldigte hat am Sonntag, den 27. Oktober 1935, im
Laufe des Abends in der Wirtschaft zum Adler in Niedernhall
den Schreiner Hermann Utz in dessen Eigenschaft als Block-
leiter der NSDAP. mit den Ausdrücken: "Dackel, Sauackel, Zi-
geuner, Schlawiner, Verräter, Verräterbande " beleidigt.
Das geschah in Anwesenheit verschiedener Gäste.



— Übertretung ¹ Vergehen — gegen § 125 StGB.

Als Beweismittel sind bezeichnet:

- I.) Beständnis
- II.) Es. als Zeuge: Hermann Urs, veru. Feldw. in Niederuhale bei Künzelsau.

Es wird gegen — Sie —

etne Gefängnisstrafe von einem Monat

festgesetzt, auch werden Ihnen die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs auferlegt.
— Sollte die Geldstrafe nicht beigetrieben werden können, so tritt an ihre Stelle eine — Haft —
— Gefängnis — Strafe von

dem Verurteilten wird die Befreiung zugesprochen, den verhängenden Teil des Haftbefehls binnen der Frist von 2 Wochen nach Beendigung

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Kosten:

Gerichtsgebühr nach §§ 53, 52 StGB.	10 RM	- Rpfr
Schreibgebühr	RM	- Rpfr
Auslagen	RM	- Rpfr
<hr/>		
	10 RM	- Rpfr

Die Geldstrafe und die neben berechneten Gerichtskosten sind an die Gerichtskasse (Postcheckkonto Stuttgart Nr. 4715 Girokonto Nr. bei der Oberamts Sparkasse) innerhalb einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit unter Angabe des Kassenzeichens G.V. Nr. zu zahlen.

OS. ges. Schaefer

Werden Geldstrafe und Kosten nicht rechtzeitig bezahlt, so muß alsbald die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.

in einer rechtskräftigen Anweisung durch 5-tägigen Kurierung beim Rathaus in Niederuhale auf Kosten der Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Amtsgerichtsrat ges. Pfistermair.

Ausgefertigt!

Die Vollstreckbarkeit wird vereinigt.
Künzelsau, den 23. Januar 1935.



Vorstehende Beschriftung beglaubigt.
Künzelsau, den 21. 5. 35.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts:

OS. ges. Krämer.

*Müller
Zurk. Zusp.*